

Satzung des dTOC
DEUTSCHSPRACHIGER TISCH ORIHUELA-COSTA
MESA - DE HABLA ALEMÁN ORIHUELA-COSTA

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- a) Die Vereinigung heißt „deutschsprachiger Tisch Orihuela-Costa“ mit der Kurzbezeichnung dTOC. Wir sind eine sozial kulturelle Assoziation. Die Übersetzung ins spanische ist „mesa de habla alemán Orihuela-Costa“, asociación social cultural.
- b) Sitz der Vereinigung ist Orihuela-Costa - Alicante
- c) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Vereinigung

- a) Die Vereinigung hat sich das gemeinnützige Ziel zur Aufgabe gestellt, das Zusammenleben zwischen allen deutschsprachigen Einwohnern und Gewerbetreibenden mit allen anderen Bevölkerungsteilen zu verbessern und für eine bessere Integration einzutreten.
- b) Die Vereinigung verhält sich partei-, kultur- und konfessionsneutral.
- c) Die Vereinigung soll als Sprachrohr für die Interessen aller Deutschsprachigen dienen. Anträge/Anliegen von Mitgliedern, die nach Prüfung durch den Vorstand Aussicht auf Erfolg haben, werden durch die Vereinigung beim Rathaus (Ayuntamiento) eingereicht.
- d) Es wird eine Kooperation mit dem Rathaus/Ayuntamiento angestrebt.
Ziel: Einwirkung und Mitspracherecht im Gemeindegebiet.
- e) Die Vereinigung ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- f) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung.
- g) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- h) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind in Ausübung ihres Amtes ehrenamtlich tätig.
- i) Die Vereinigung ist bestrebt, sportliche, kulturelle, sowie Freizeit und Bildungsangebote für Deutschsprachige zu fördern.
- j) Die Vereinigung tritt dafür ein, verbesserte Infrastruktur (Busverbindungen etc.), sowie Verschönerungsmaßnahmen (Parks etc.) zu erreichen, die das Stadtbild merklich verbessern, um so die Lebensqualität anzuheben.
- k) Ggf. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln für entsprechende Unternehmungen zu beantragen.
- l) Spenden (auch bei Hilfestellungen) zu erhalten für satzungsmäßige Zwecke und um entsprechende Projekte zu unterstützen (z.B. anderer Organisationen, Vereine, Hilfsgruppen).
- m) Auskunftsstelle für Personen, welche sich hier neu ansiedeln und Mitglied sind.
- n) Sporadisches Abhalten von Vorträgen über wichtige Themen. Kostenfrei für Mitglieder.
- o) Die Vereinigung strebt durch ihre gemeinnützige Grundlage an, steuerbegünstigt anerkannt zu werden.

- p) Etwaige Gewinne und alle sonstigen Mittel der Vereinigung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- q) Förderung des regelmäßigen Informations- und Meinungsaustausches, sowie kultureller Aktivitäten.

§ 3 Mitgliedschaft - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Die aktive Mitgliedschaft steht allen deutschsprachigen Bevölkerungsteilen in Orihuela-Costa offen.
- b) Mitglieder der Vereinigung können volljährige natürliche und juristische Personen, sowie Minderjährige mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Bei ablehnendem Bescheid, der mit Gründen versehen sein muss, kann innerhalb eines Monats schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- c) Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur in schriftlicher Form zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft besteht jeweils für ein Jahr und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn die schriftliche Kündigung nicht drei Monate vor Jahresende vorliegt.
- d) Mitglieder, die sich schädigend gegenüber der Vereinigung verhalten, können von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, bzw. die Mitgliedschaft ruht, bis ein endgültiger Beschluss durch den Vorstand vorliegt.
- e) Die Mitgliedschaft endet: mit dem Tod, freiwilligem Austritt zum Ende des Geschäftsjahres wobei die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt oder durch den Ausschluss aus der Vereinigung.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- a) Die Vereinigung finanziert sich durch die Beiträge ihrer Mitglieder und Spenden. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu entrichten.
- b) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beträgt 20.-€ im ersten Jahr. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die JHV festgelegt je nach Budget und Projekten. Der Beitrag ist bis 31. Januar eines Jahres fällig.
- c) Ehepartner erhalten 50% Rabatt. Kinder und Jugendliche zahlen keinen Beitrag. Bei finanziellen Schwierigkeiten eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand auf Antrag eines Mitgliedes, über eine Stundung, oder Ermäßigung des Jahresbeitrages.
- d) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- e) Die Mitglieder haben ihre Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten. Verspätungen die einen Aufwand erfordern, verursachen Kosten, die das Mitglied entsprechend zu tragen hat.

§ 5 Organe der Vereinigung

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand der Vereinigung besteht aus:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender/Sekretär

- c) Pressesprecher
- d) Kassenwart
- e) Internetbeauftragter
- f) Reise- und Ausflugsbeauftragter
- g) Beauftragter für Soziale Belange / „Silberlocke“

Rechtsgeschäfte können nur unter Beteiligung von min. drei Personen, darunter min. ein Vorsitzender abgeschlossen werden. Geschäftswerte über 1000.-€ können nur mit Mehrheitszustimmung des gesamten Vorstandes abgeschlossen werden.

Es wird angestrebt, je einen Vorsitzenden aus Österreich, der Schweiz oder Deutschland zu wählen. Dies ist aber nicht zwingend erforderlich.

§ 7 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für die Angelegenheit der Vereinigung zuständig und hat folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung.
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe von Tag, Uhrzeit und Ort der Versammlung.
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes, Führen des Protokollbuches.
- e) Abschluss und Kündigung von Verträgen.
- f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung oder Ausschluss von Mitgliedern.
- g) Stellen und Bearbeiten von Anträgen jeglicher Art (Förderanträge etc.)
- h) Die Sitzung wird vom Vorsitzenden geleitet.

Aufgabenverteilung:

i) Der/die Vorsitzenden erstellen die Tagesordnungspunkte für die Generalversammlung, Vertretung der Vereinigung nach außen, Verträge mit Firmen etc. Erstellung von Jahresabschlussberichten, Organisation von Ausflügen, Vorträgen und sonstigen Veranstaltungen.

j) Der Sekretär in Verbindung mit dem 1. Vorsitzenden hat folgende Aufgaben:

Protokollführung bei allen Sitzungen, Einladungen erstellen und verschicken, sämtlichen notwendigen Schriftverkehr für die Assoziation durchzuführen in Zusammenarbeit mit den Vorsitzenden.

k) Der Pressesprecher ist das Sprachorgan der Vereinigung und hat die Meinung der Vereinigung nach außen zu vertreten, in Verbindung mit den Vorsitzenden.

l) Der Kassenwart führt die Kasse und die aktuellen Mitgliederlisten, Überwachung der Mitgliedsbeiträge (Eingänge bzw. Rückstände), Sponsorengelder, Verantwortlichkeit für die Handgeldkasse und Führung des Kassenbuches, Kontoüberwachung und Abrechnung.

m) Der Internetbeauftragte ist zuständig für die Website der Vereinigung und nimmt Einträge nach Rücksprache mit den Vorsitzenden vor.

§ 8 Amtsdauer des Vorstandes

- a) Der Vorstand wird von den Mitgliedern auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- b) Der Vorstand muss neu gewählt oder bestätigt werden.
- c) Der Vorstand bleibt im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt wird.
- d) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- e) Wählbar sind nur Mitglieder der Vereinigung (Beitrag muss bezahlt sein.)
- f) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt der restliche Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer. Findet zuvor eine außerordentliche Versammlung statt, ist das Ersatzmitglied in dieser Versammlung zu bestätigen.
- g) Auf Wunsch der Mitglieder und Zustimmung des jeweiligen gewählten Vorstandsmitgliedes kann das Vorstandsmitglied/gesamter Vorstand auch auf eine Dauer von maximal drei Jahren gewählt werden.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

- a) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich, durch Fax oder Email einberufen werden.
- b) In der Regel ist eine Einberufungsfrist von zehn Tagen einzuhalten. Einer Tagesordnung bedarf es nicht.
- c) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende anwesend sind.
- d) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, der auch Leiter der Vorstandssitzung ist.
- e) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweiszwecken in ein Beschlussbuch einzutragen, das vom Sekretär geführt wird und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, sowie die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- f) Die Vorsitzende dürfen keine anderen Ämter zusätzlich ausüben, einzige Ausnahme, der 2. Vorsitzende erhält zusätzlich das Amt des Sekretärs.
- g) Der Kassenwart kann gleichfalls als Sekretär oder Beisitzer fungieren falls dies nötig wäre. Dies gilt auch für den Sekretär und den Beisitzer. Es dürfen nicht mehr als 2 Mandate auf eine Person fallen.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, sofern der Mitgliedsbeitrag entrichtet wurde, auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist erreicht, wenn die einfache Mehrheit mit „Ja“ gestimmt hat.

Stimmenenthaltungen haben keine Bedeutung.

Die Mitgliederversammlung ist u. a. für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für

das nächste Geschäftsjahr.

- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes.
 - c) Entlastung des Vorstandes.
 - d) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages.
 - e) Wahl und Beendigung der Mitglieder des Vorstandes.
 - f) Wahl und Beendigung der zwei Kassenprüfer.
 - g) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung der Vereinigung.
 - h) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages, sowie über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand.
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für den Vorstand bindend.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

- a) Mindestens einmal im Jahr, im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. In dieser jährlichen MitgliederVersammlung wird über den Haushalt abgestimmt.
- b) Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- c) Die Einladung kann auch elektronisch erfolgen (Email). Die Frist beginnt mit dem auf der Absendung des Einladungsschreiben, bzw. per Email versendeten folgenden Tag.
- d) Das Einladungsschreiben gilt als zugestellt, wenn es an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene Adresse (auch Email) gerichtet wurde.
- e) Die Mitgliederversammlung gilt als vorschriftsmäßig einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder zugegen ist. Bei geringerer Teilnahme muss eine zweite Einberufung nach mindestens 30 Minuten erfolgen. Die zweite Einberufung gilt mit den anwesenden Mitgliedern dann als vorschriftsmäßig.
- f) Die Mitgliederversammlung ist in der Regel nicht öffentlich.
- g) Vollmachten für die Mitgliederversammlung sind nicht zulässig. Bei Verhinderung eines Mitgliedes, kann dieses durch schriftl. Abstimmung nach Tagesordnungspunkten sein Votum beim Vorstand vorher hinterlegen.
- h) Dem Vorstand steht es offen, während des Jahres weitere Mitgliederversammlungen einzuberufen. Hierfür ist eine Einberufungsfrist von 14 Tagen ausreichend.
- i) Bei allen Mitgliedern, die über Internet verfügen wird sämtlicher Schriftverkehr nur auf diesem Wege abgewickelt.

§ 12 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- a) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand weitere Tagesordnungspunkte schriftlich beantragen.
- b) Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- c) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die

Mitgliederversammlung, da diese Punkte vorab nicht verfügbar waren.

d) Zur Annahme des/der Antrages/Anträge ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine Außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse der Vereinigung es erfordert, oder wenn die Einberufung mind. 25% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Die Einberufungsfrist beträgt min. 3 Tage, nicht mehr als 6 Tage. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten, bis auf Ausnahmen die bereits genannt sind, die §§10,11 und 12 entsprechend.

§ 14 Kassenprüfer

a) Die zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

b) Die Kassenprüfer prüfen die Kassenführung, ob die Mittel satzungsgemäß verwendet worden und die Ausgaben rechnerisch richtig und korrekt belegt sind (korrekt ausgestellte Rechnung, Quittungen-Kassenbon).

Kleine Handbelege sind nur bei Kleinstsummen zulässig und müssen mit dem Vermerk des Käufers, sowie Grund etc. versehen sein und mit den Ausgaben des Haushaltsplanes übereinstimmen.

c) Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

d) Die Kassenprüfer müssen die Mitgliederversammlung über das Ergebnis Ihrer Kassenprüfung informieren.

§ 15 Buchführung

Die Vereinigung muss eine einfache Buchführung halten. Hierbei wird über eine Einnahmen- und Ausgabenausstellung Rechenschaft über die Kosten der Vereinigung geführt. Jedes Mitglied kann eine Kopie der Ein- und Ausgaben per Internet erhalten.

§ 16 Haftung

Die Haftung der Vereinigung ist beschränkt auf ihr eigenes Vermögen, sonstige persönliche Verpflichtungen der Mitglieder sind ausgeschlossen.

§ 17 Änderung der Satzung

Entscheidungen über Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen, für oder gegen die Änderung und werden auf einer Jahreshauptversammlung beschlossen. Die beantragten Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern der Vereinigung mindestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung mit Änderungsvorschlag schriftlich mitgeteilt werden.

§ 18 Auflösung der Vereinigung

Für eine Entscheidung zur Auflösung der Vereinigung, wird bei eine 2/3 Mehrheit aller Mitglieder benötigt. Sollte die Vereinigung aufgelöst werden, wird das Vermögen der Vereinigung,

welches zu dieser Zeit existiert, dem gemeinnützigen Verein ONCE übertragen.

§ 19 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz der Vereinigung.

Anmerkung: Die männliche Sprachform dieser Satzung, schließt die weibliche mit ein.

Die vorstehende Satzung wurde nach den Beschlüssen der Hauptversammlung vom 29/10/2009 erstellt und lt. Hauptversammlung vom 4. Oktober 2012 und 30/10/2015 abgeändert.